

Verordnung zum Sozialhilfegesetz

(Änderung vom 30. November 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Staatschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) (Änderung vom 30. November 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung (einschliesslich der ab diesem Datum geltenden Teuerungsanpassung für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt)*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. November 2022

Die Gemeinden wenden die Teuerungsanpassung spätestens nach drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung an.

*Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Begründung

1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat hat immer wieder bekräftigt, dass an diesen Richtlinien festgehalten wird. Am 12. Oktober 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die AHV-, IV- und EL-Renten der festgestellten Preis- und Lohnentwicklung auf den 1. Januar 2023 anzupassen. Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass ein solcher Ausgleich in der Sozialhilfe auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt nachvollzogen wird. Seit dem 21. September 2015 genehmigt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die SKOS-Richtlinien. Die Plenarversammlung der SODK hat am 11. November 2022 die Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung von 2,5% zur Umsetzung empfohlen. Der Grundbedarf erhöht sich damit auf Fr. 1031 für eine Einzelperson. Die SODK empfiehlt den Kantonen, angesichts der bereits gestiegenen Preise diese Anpassung in ihren Sozialhilfeerlassen schon auf den 1. Januar 2023 vorzunehmen.

2. Übernahme der Teuerungsanpassung durch den Kanton Zürich, Änderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz

Die SKOS hat den Grundbedarf für den Lebensunterhalt letztmals auf den 1. Januar 2021 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr an die Teuerung angepasst. Diese Anpassung wurde vom Kanton Zürich mit einer Änderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11) auf den 1. April 2021 in das kantonale Recht übernommen (RRB Nr. 1287/2020). Von der gegenwärtigen Preisentwicklung sind Haushalte mit beschränkten Mitteln besonders betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefem Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen (EL) oder Sozialhilfe unterstützt werden. Es gilt, die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die vom Bundesrat beschlossenen Anpassungen bei den AHV-, IV- und EL-Renten auch in der Sozialhilfe bzw. beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien zu vollziehen.

Gemäss § 17 Abs. 2 SHV gelangt die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung nur dann zur Anwendung, wenn dies in Abs. 1 vorgesehen wird. Für deren Übernahme ist in § 17 Abs. 1 SHV

demnach ergänzend festzuhalten, dass die ab 1. Januar 2023 geltende Teuerungsanpassung anzuwenden ist.

3. Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

Die vorliegende Änderung der SHV soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Anpassung des Grundbedarfs soll angesichts der bereits gestiegenen Preise so rasch wie möglich erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG). Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden ist mit Bezug auf die Änderung eine Übergangsfrist von drei Monaten vorzusehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Übernahme der Teuerungsanpassung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt ergeben sich Mehrkosten. Da die Sozialhilfeszahlen 2022 noch nicht bekannt sind, ist eine Schätzung der Mehrkosten erst auf der Grundlage der Daten von 2021 möglich. Gestützt auf die entsprechenden Kennzahlen (durchschnittlicher Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Fall und Monat Fr. 689, Teuerungsanpassung pro Fall und Monat Fr. 17,23, Anzahl Sozialhilfefälle 34525) ergeben sich jährliche Mehrausgaben von rund 7,2 Mio. Franken, wovon 1,5 Mio. Franken auf den Kanton und 5,7 Mio. Franken auf die Gemeinden entfallen. In Bezug auf die kantonalen Gesamtkosten für die wirtschaftliche Hilfe entspricht dies einer Kostensteigerung von rund 1,29%.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.